

Prüfsystematik

„Offenstallverein Haltungsform 4 Schwein“





Inhaltsverzeichnis

1 Anforderungen des „Offenstallverein Haltungsform 4“-Programmes	1
2 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle	1
2.1 Akkreditierung	1
2.2 Verantwortlichkeiten und Organisation	1
2.2.1 Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.....	1
2.2.2 Anforderungen an bewertende Personen	1
3 Anforderungen an Auditoren.....	1
4 Regeln für unabhängige Kontrollen	2
4.1 Ankündigung der Audits	2
4.2 Erstaudit/Zulassungsaudit	2
4.3 Folgeaudit.....	2
4.4 Nachaudit	3
4.5 Zusätzliches vollständig unangekündigtes Audit	3
4.6 Durchführung von Audits	3
4.7 Auditablauf und -Inhalte	4
4.8 Auditbericht	4
4.9 Bewertungen	5
4.10 Korrekturmaßnahmen	5
5 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Konformitätsbescheinigung	5
5.1 Konformitätsbescheinigungsentscheidung	5
5.2 Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen	6
5.3 Entzug von Konformitätsbescheinigungen	6



1 Anforderungen des „Offenstallverein Haltungsfom 4“- Programmes

Die Anforderungen dieses Programmes sind jeweils im aktuellen Anforderungskatalog definiert. Für die Teilnahme am Programm ist die Erfüllung der Prüfkriterien erforderlich.

2 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle

Zur Kontrolle der Systemteilnehmer wird eine unabhängige Zertifizierungsstelle vor Beginn ihrer Tätigkeit gezielt beauftragt.

2.1 Akkreditierung

Die Zertifizierungsstelle muss die Zulassung eines akkreditierten Standards nachweisen. Als Nachweis hierfür gelten Akkreditierungen nach DIN EN ISO/EC 17065 für Programme im Bereich der entsprechenden Tierhaltung (zum Beispiel QS).

2.2 Verantwortlichkeiten und Organisation

Seitens der Zertifizierungsstelle sind verantwortliche Ansprechpartner zu benennen, die sämtliche Aufgaben des Tätigkeitsfeldes des Offenstallverein-Standards in der Geschäftsstelle übernehmen.

2.2.1 Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die endgültige Bewertung der Auditberichte, im sog. Technical Review durch mindestens eine qualifizierte Person durchgeführt wird. Bei der Bescheinigungsentscheidung ist das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden, das heißt: Die bewertende Person darf das Audit nicht selbst durchgeführt haben.

2.2.2 Anforderungen an bewertende Personen

Bewertende Personen des Offenstallverein-Standards sind mindestens zugelassene QS-Auditoren im entsprechenden Scope (QS-Schweinehaltung).

3 Anforderungen an Auditoren

Zur Kontrolle der Programmteilnehmer werden qualifizierte und ausgebildete Auditoren mit einer QS-Zulassung für den entsprechenden Scope eingesetzt (QS-



Schweinehaltung). Der Nachweis der Qualifikation des Auditors wird über die gültige QS-Auditorenzulassung in entsprechendem Scope erbracht (QS- Schweinehaltung).

4 Regeln für unabhängige Kontrollen

Die Teilnehmer des Offenstallverein-Standards verpflichten sich dazu, sich einmal im Jahr von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle auditieren zu lassen.

Die Beauftragung zur Durchführung der Audits erfolgt ausschließlich über die Brand Qualitätsfleisch GmbH &Co KG.

Bei Aufnahme des Zertifizierungsverfahrens muss eine schriftliche Vereinbarung gemäß der ISO/IEC 17065:2012 zwischen der Zertifizierungsstelle und der Brand Qualitätsfleisch GmbH &Co KG vorliegen.

Das erfolgreich bestandene Audit gilt als Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung des Offenstallverein-Standards. Die Bescheinigung ist Voraussetzung dafür, dass die Tiere und Produkte im Programm vermarktet werden können.

4.1 Ankündigung der Audits

Die Audits sind unangekündigt durchzuführen. Es erfolgt maximal 24 und mindestens 12 Stunden vor Audittermin eine Benachrichtigung des Betriebes zur Sicherstellung der Anwesenheit einer verantwortlichen Auskunftsperson. Das Erstaudit erfolgt angekündigt.

4.2 Erstaudit/Zulassungsaudit

Das Erstaudit findet angekündigt statt und kann in Kombination mit anderen Audits durchgeführt werden. Ab dem Erstaudit müssen alle Anforderungen des Programmes eingehalten werden, um die Tiere nach den angegebenen Haltungsanforderungen vermarkten zu können.

Das Zulassungsaudit ist gültig bis zum Ende des Folgejahres. Das erste Folgeaudit für die Aufrechterhaltung der Zulassung ist im Folgejahr durchzuführen.

4.3 Folgeaudit

Die Folgeaudits dienen der fortlaufenden Überprüfung der Konformität der Betriebe in Bezug auf die Prüfkriterien und können in Kombination mit anderen Standards durchgeführt werden.



Weitere bestandene Folgeaudits haben eine Gültigkeit bis Ende des Folgejahres.

4.4 Nachaudit

Die Verantwortlichkeit der Überprüfung der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen aus vergangenen Audits liegt bei der Zertifizierungsstelle. Des Weiteren obliegt es der Zertifizierungsstelle zu entscheiden, ob die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen anhand schriftlicher/bildlicher Nachweise ausreichend ist oder ein weiteres Vor-Ort-Audit durchzuführen ist.

Der Betriebsleiter erhält den Korrekturmaßnahmenplan zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen.

Der Zeitpunkt des Nachaudits ist von der Zertifizierungsstelle so zu wählen, dass die Wirksamkeit der vereinbarten Korrekturmaßnahmen überprüft werden kann. Sofern sich vereinbarte Korrekturmaßnahmen auf Abweichungen in der Tierhaltung beziehen, muss das Nachaudit innerhalb von vier Wochen nach dem vorangegangenen Audit durchgeführt werden. Andernfalls ist das Nachaudit spätestens drei Monate nach dem vorangegangenen Audit durchzuführen. Nachaudits gelten nicht als Folgeaudits.

4.5 Zusätzliches vollständig unangekündigtes Audit

Bei Kenntniserwerb von tierschutzrelevanten Vorkommnissen, bei Nicht-Einhaltung der Kriterien sowie Abweichungen aus QS-Audits ist die Zertifizierungsstelle befugt ein vollständig unangekündigtes Audit durchzuführen. Die Durchführung der vollständig unangekündigten Audits werden mit dem Programmgeber abgestimmt.

4.6 Durchführung von Audits

Als Grundlage für das Audit gelten die Offenstall-Kriterien, die in dem Anforderungskatalog des Offenstallvereins-Standards definiert sind. Die Kriterienkataloge sind immer in der jeweils aktuellen Version anzuwenden.

Vorangegangene Audits, inklusive Ergebnisse und eventuellen Abweichungen sind in der Prüfung auf den Betrieben, sowie bei der Dokumentenprüfung besonders zu beachten.

Ein Audit ist grundsätzlich vollständig durchzuführen. Alle Anforderungen sind abzuprüfen und zu bewerten. Es ist nicht zulässig, dass ein Audit seitens des Auditors abgebrochen wird. Dies gilt auch, wenn während des Audits deutlich wird, dass das Audit voraussichtlich nicht bestanden werden kann.



Bei Verweigerung des Audits oder Auditabbruch seitens des Betriebes ist eine schriftliche Begründung innerhalb von 24 Stunden erforderlich. Über die begründete oder unbegründete Auditverweigerung entscheidet die Zertifizierungsstelle.

4.7 Auditablauf und -Inhalte

Im Einführungsgespräch wird zunächst seitens des Auditors der geplante Auditablauf erläutert. Zu den Auditinhalten gehören die Dokumentenprüfung, sowie die Begehung des Betriebsgeländes und der relevanten Gebäude.

Die Dokumentenprüfung dient der Prüfung der erforderlichen Dokumentation des Betriebes auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Während der Betriebsbegehung wird die praktische Umsetzung der Anforderungen erfasst und bewertet. Dem Auditor muss daher grundsätzlich Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Bereichen und Betriebsstätten gewährt werden, sodass dieser die Umsetzung der Anforderungen vollständig überprüfen kann.

Die Dokumentation der Bewertungen, Abweichungen und vereinbarten Korrekturmaßnahmen sind auf der Checkliste des Offenstallverein-Standards zu notieren.

Die Bewertungen und Abweichungen werden im Abschlussgespräch durch den Auditor erläutert. Der Auditor vereinbart gemeinsam mit dem Betriebsleiter ggf. angemessene Umsetzungsfristen der Maßnahmen. Es verbleibt eine Kopie der unterschriebenen Checkliste, dem Deckblatt und des unterschriebenen Maßnahmenplans auf dem Betrieb. Die Übergabe des unterschriebenen Deckblatts und des Maßnahmenplans kann auch digital erfolgen.

4.8 Auditbericht

Der vollständige Auditbericht enthält die bewertete Auditdokumentation (ausgefüllte Checkliste) inkl. ausgefülltem Deckblatt (Informationen Betrieb) und ggf. ausgefülltem Korrekturmaßnahmenplan sowie den Auditplan.

Fotos und andere Nachweise sind der Zertifizierungsstelle zuzusenden.

Ergeben sich nach dem Audit in der Bewertung durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, besteht für die Zertifizierungsstelle die Pflicht, diese dem Betrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der vollständige Auditbericht ist nach Durchführung des Audits als Scan innerhalb von vier Wochen an die Brand Qualitätsfleisch GmbH & Co. KG zu übermitteln.



4.9 Bewertungen

Für die Bewertung des Erfüllungsgrades der Anforderungen sind die Abstufungen gemäß folgender Tabelle festgelegt:

Bewertung	Erfüllungsgrad
Ja	Anforderung vollständig erfüllt
Abw.	Abweichung, Anforderung nicht vollständig erfüllt
Nein	Anforderung nicht erfüllt
N/A	Nicht anwendbar

4.10 Korrekturmaßnahmen

Für alle Abweichungen sind seitens des Auditors Maßnahmen zur Korrektur zu vergeben. Die Umsetzungsfrist der Korrekturmaßnahmen wird mit dem Betriebsleiter oder der verantwortlichen Auskunftsperson vor Ort vereinbart. Im Korrekturmaßnahmenplan dokumentiert der Auditor die Bewertung der Anforderung mit dem dazugehörigen Kommentar und Korrekturmaßnahmen sowie einer Frist für die Umsetzung.

Der Zertifizierungsstelle obliegt die Überprüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen.

Werden die Korrekturmaßnahmen nicht sach- und fristgerecht umgesetzt und die Umsetzung nicht nachgewiesen, entscheidet die Zertifizierungsstelle über den Entzug der Bescheinigung. Wird der Nachweis der Korrekturmaßnahmen vier Wochen nach Umsetzungsfrist nicht erbracht, obliegt der Zertifizierungsstelle die Möglichkeit ein neues Audit durchzuführen.

5 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Konformitätsbescheinigung

5.1 Konformitätsbescheinigungsentscheidung

Die Entscheidung über die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung trifft die Zertifizierungsstelle auf Grundlage der Bewertung des Betriebes im Auditbericht.

Nichterfüllung der K.O.- Kriterien führen zu einem negativen Auditergebnis und gleichzeitig zum Entzug/Aussetzung der aktuellen Bescheinigung.

Bei festgestellten Abweichungen sind in einem Nachaudit die Umsetzungen und Wirksamkeiten der vereinbarten Korrekturmaßnahmen zu prüfen. Im Rahmen des



Bescheinigungsverfahrens wird bei positivem Auditergebnis die Erstellung der Konformitätsbescheinigung veranlasst.

5.2 Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen

Auf allen Bescheinigungen sind folgende Angaben zu vermerken:

- Identität des Systemteilnehmers
- Name, Adresse des Unternehmens oder Betriebes sowie die VVVO-Nr.
- Identität der Zertifizierungsstelle
- Auditdatum
- Programmdefinition
- Datum der Konformitätsbescheinigungsentscheidung
- Ende der Gültigkeit der Bescheinigung

Die Konformitätsbescheinigung wird nach bestandenem Audit ausgestellt. Sie wird per Post und als Scan an die Brand Qualitätsfleisch GmbH & Co. KG gesendet.

5.3 Entzug von Konformitätsbescheinigungen

Bei folgenden Ereignissen ist die Zertifizierungsstelle berechtigt die Konformitätsbescheinigung zu entziehen/auszusetzen:

- Nicht Einhaltung der K.O.- Kriterien des Offenstall-Programmes
- Verweigerung des Audits oder Auditabbruch ohne plausible Begründung durch den Systemteilnehmer
- Bei nicht fristgerechtem Nachweis der Korrekturmaßnahmen
- Kenntnisnahme tierschutzrelevanter Verstöße
- Ausschluss des Systemteilnehmers durch die Brand Qualitätsfleisch GmbH & Co. KG

Die Zertifizierungsstelle informiert unmittelbar und schriftlich die Brand Qualitätsfleisch GmbH & Co. KG über den Konformitätsbescheinigungsentzug.